

RS Vwgh 1997/4/15 96/14/0061

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.04.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §215 Abs4;

UStG 1994 §12;

Rechtssatz

Einzelne Gutschriften können nicht Gegenstand der Disposition nach§ 215 Abs 4 BAO sein, umso weniger daher aus einzelnen Rechnungen abziehbare Vorsteuerbeträge, die für den Fall der Geltendmachung der Vorsteuerabzugsberechtigung zu einem Überschuß, damit zu einer Gutschrift und in der Folge zu einem Guthaben (Hinweis E 23.6.1992, 87/14/0172, 88/14/0041, VwSlg 6682 F/1992; E 14.3.1988, 86/15/0075) führen können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996140061.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at